Belehrung zur Kanutour

- 1. Während der Schülerfahrt haben die Lehrer die Aufsichtspflicht, d.h. ihre Hinweise und Belehrungen sind von den Schülern zu befolgen, denn sie dienen ihrer eigenen Sicherheit und dem Gelingen der Veranstaltung.
- 2. Die Schüler haben sich während der Schülerfahrt nicht ohne Absprache mit den Aufsichtspersonen von ihrer Gruppe zu entfernen. Vereinbarte Zeiten und Treffpunkte müssen eingehalten werden.
- 3. Baden ist nur an öffentlichen Badestellen und unter Aufsicht erlaubt. Insbesondere gelten die allgemeinen Baderegeln, auf welche in einer speziellen Belehrung eingegangen wird.
- 4. Bei der Wasserwanderung gilt das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auf folgende Inhalte ist besonders zu achten:
 - Auf Kanälen und in engen Gewässern ist möglichst weit rechts zu fahren
 - Fahrrinnen sind von Ruderbooten möglichst zu meiden
 - Ruderboote haben Vorfahrt gegenüber motorgetriebenen Sportbooten (trotzdem gilt besondere Vorsicht gegenüber diesen), Segelboote und Schiffe der kommerziellen Schifffahrt haben Vorfahrt vor Ruderbooten
 - Schilf und Röhrichtbestände sind nicht zu befahren!
 - In Naturschutzgebieten sind die Seen nur entlang der vorgegebenen Fahrroute zu befahren (Betonnung)
 - Wasserverkehrszeichen sind zu beachten.
- 5. Die persönliche Freizeit kann ohne Aufsicht der Lehrer, aber nach ihrer Maßgabe verantwortungsbewusst gestaltet werden. Jeder Schüler verhält sich so, dass sich keine Gefahr für die eigene und die Gesundheit anderer ergibt. Dazu gehört u.a.:
 - Während der Kanutour als schulische Veranstaltung gilt das allgemeine Drogenverbot (Alkohol, Rauchen und andere Rauschmittel).
 - Waffen entsprechend des Waffengesetzes sind verboten.
 - Im Kontakt mit schulfremden Personen sind Aufmerksamkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie Höflichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Trampen ist verboten.
 - Im Umgang mit offenem Feuer besonders am Lagerfeuer ist besondere Vorsicht geboten.
- 6. Mädchen und Jungen schlafen in getrennten Zelten. Sexuelle Kontakte sind zu unterlassen.
- 7. Für verloren gegangene persönliche Sachen wird keine Haftung übernommen.
- 8. Bei Verhalten der Schüler entsprechend der Belehrung tritt Versicherungsschutz ein, der bei fahrlässiger Missachtung natürlich erlischt.
- 9. Für sich daraus ergebende Personen- und Sachschäden haften die Eltern.
- 10. Das Mitbringen von Musikboxen ist nicht erwünscht! Fröhlicher Gesang wird dagegen fast zu jeder Zeit unterstützt

11.	Bei groben Verstößen gegen die Anordnungen der Lehrer werden die Eltern informiert und ein	e evtl.
	vorzeitige Heimfahrt auf eigene Kosten organisiert.	

	Datum	
Kenntnisnahme Schüler		Sorgeberechtigte